

Beck'sches Formularbuch Mergers & Acquisitions

4. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-78753-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Pflichten gemäß § 58 KrWG wahrnimmt, einschließlich der jeweiligen Anzeigen an die zuständige Behörde; Namensliste der Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz, Strahlenschutz, Brandschutz, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter (jeweils soweit einschlägig, sonst Fehlanzeige), sowie Angaben über deren aufgabenspezifische Qualifikation unter Vorlage der einschlägigen Zeugnisse und Angaben über deren Zuverlässigkeit, Vorlage der jeweiligen Bestellungsschreiben an die Behörde, sowie Angaben über etwaige Beanstandungen der umweltrechtlichen Unternehmensorganisation; Vorlage der Berichte der Betriebsbeauftragten, des Gefahrgutbeauftragten und des Störfallbeauftragten für die letzten verfügbaren Jahre;

(2) Angabe einer Hauptkontaktperson, die während der Due Diligence-Überprüfung zur Verfügung steht;

(3) Namen der Behörden, die mit der/den Anlage(n) der betroffenen Betriebe/Standorte am besten vertraut sind oder mit denen die betroffenen Betriebe/Standorte die meisten Behördenkontakte gehabt haben;

(4) Vornahme einer zeitlich unbeschränkten Diskussion mit demjenigen, der für die Einhaltung der Umweltvorschriften durch die betroffenen Betriebe/Standorte hauptverantwortlich ist, um Auskunft über die Perspektiven des Betreibers über Hauptthemen und Prioritäten zu erhalten;

(5) soweit vorhanden Vorlage der Unterlagen zur Umweltpolitik der Gesellschaft, zB Vermerke, Berichte oder Gutachten über umweltbezogene Gesamtziele und Handlungsgrundsätze der Gesellschaft, über die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften.

II. Lage der Anlage/des Betriebs und Anlagenbetriebs

(1) Beschreibung der Umweltgegebenheiten, einschließlich Angabe hydrogeologischer Bedingungen in der Umgebung und existierender sensibler Umwelt;

(2) Beschreibung der Eigentümer von umliegenden Immobilien, einschließlich Angabe der Art der in nahegelegenen Anlagen durchgeführten Arbeiten;

(3) detaillierte Angaben über potentielle Immissionspunkte und -wege, einschließlich Angabe der nächstgelegenen Immissionspunkte, der Bevölkerungsdichte des umgebenden Bereichs, der Grundwassercharakteristika und der Luftemissionswege und -immissionspunkte.

(4) detaillierte Angaben über den historischen Hintergrund; Beschreibung ehemaliger Nutzungen und Betreiber des Standorts (einschließlich Produktionsabläufen und Fertigungsablaufdiagrammen, falls verfügbar), Alter der Anlage;

(5) detaillierte Angaben über gegenwärtige Nutzung des Standortes sowie Beschreibung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft (Branche, Art der Produktion, Art der erbrachten Dienstleistungen etc.; Produktionsabläufe und Fertigungsablaufdiagramme, falls verfügbar);

(6) detaillierte Angaben über seit 1994 vorgenommene und zukünftig geplante Änderungen zur Anlage und ob diese Änderungen dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen;

(7) detaillierte Angaben über Rohstoff-Lagerbestand und Art der Lagerung/Disposition;

(8) Arbeitsschutz – Angaben zu Überwachung durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft, ggf. Vorlage von Überprüfungsberichten; Angaben über Verpflichtungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen, behördlichen Auflagen zum Arbeitsschutz, arbeitsmedizi-

nischen Vorsorgeuntersuchungen, über schwere Unfälle und das Vorkommen von Asbest, sowie Vorlage der relevanten Unterlagen;

(9) Brandschutz – Angaben über Betriebsfeuerwehr bzw. Zusammenarbeit mit örtlicher Feuerwehr, Sprinkleranlagen, Brandschauen, behördliche Beanstandungen sowie Vorlage der relevanten Unterlagen;

(10) Angabe, ob in den Gebäuden schädliche Baustoffe einschließlich Asbest verwendet wurden, die geeignet sind, Gefahren für Leib oder Leben oder die Gesundheit von Menschen hervorzurufen. Das gilt auch für Stoffe, die nachträglich in die Bausubstanz eingetragen worden sind;

(11) Angabe, ob das Unternehmen mit radioaktiven Stoffen umgeht; Vorlage der erforderlichen Genehmigungen; (bei der Produktion oft im Zusammenhang mit Messinstrumenten der Fall);

(12) Aufstellung aller im Geschäftsbetrieb jemals verwendeten umweltgefährdenden Stoffe mit Mengenangabe, Lagerungsort und Schutzvorkehrungen, insbesondere: Nachweis des Umgangs mit Gefahrstoffen iSd GefStoffVO, wassergefährdenden Stoffen iSv § 62 Abs. 3 WHG und dem Anhang 2 zur VwVwS;

(13) Aufstellung aller unterirdischen und oberirdischen Lagerungsstätten umweltgefährdender Stoffe, insbesondere Tankanlagen und Fasslager sowie von Rohrleitungen und Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe unabhängig davon, ob gegenwärtig genutzt oder nicht, einschließlich Angaben über die Art und die Häufigkeit des Abfüllens oder Umschlags; Vorlage von Prüfberichten und Eigenkontrollen und etwaigen Beanstandungen sowie sämtlicher Behördenkorrespondenz im Zusammenhang damit; Aufstellungen über Art, Menge und Ort der gelagerten wassergefährdenden Stoffe; Vorlage der Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

III. Allgemeines zur Einhaltung von Umweltvorschriften

(1) Detaillierte Angaben über sämtliche umweltrechtliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. sowie Anzeigen; ferner Angaben über die Feststellung des Status hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften, einschließlich Angaben darüber, ob nach Genehmigung oder Anzeige der Anlage sämtliche Änderungen an der Anlage genehmigt bzw. bewilligt oder angezeigt wurden und ob zusätzliche oder andere Auflagen nach umweltrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben wurden;

(2) detaillierte Angaben darüber, ob Nachbarn/andere Dritte während eines Anlagenehmigungsverfahrens Parteistellung erlangt haben;

(3) Zusammenstellung aller während der letzten Jahre aufgetretenen Verletzungen von Umweltvorschriften; ferner Zusammenstellung aller während der letzten Jahre aufgrund von umweltrechtlichen Vorschriften ergangenen Verfügungen oder Beanstandungen von Behörden sowie Nachweise zu deren Erledigung sowie Angaben zum Status quo des jeweiligen Vorgangs;

(4) detaillierte Angaben von umweltbezogenen Beschwerden/Beanstandungen (zB Geruch, Rauch, Geschmack im Wasser etc.), die von Seiten einzelner Nachbarn, Gruppen oder Gemeinden eingegangen sind sowie Nachweise zu deren Erledigung sowie Angaben zum Status quo des jeweiligen Vorgangs;

(5) detaillierte Angaben über und Übermittlung sämtlicher Unterlagen und Korrespondenzen in Bezug auf verwaltungsverfahrenrechtliche oder gerichtliche Verfahren bzw.

Streitigkeiten in Belangen mit umweltrechtlichem Bezug, die die Gesellschaft mit Behörden oder mit bzw. unter Beteiligung von Dritten während der letzten Jahre hatte bzw. hat;

(6) detaillierte Angaben von Meldungen von Verletzungen, Bitten um Auskünfte oder anderer Korrespondenz (inkl. Gespräche und Verhandlungen) an bzw. mit Aufsichtsbehörden bezüglich eines Umweltproblems, einen Fall der Nichteinhaltung von Umweltvorschriften oder eine Beschwerde;

(7) detaillierte Angaben über Ersuchen um Auskunft gemäß dem Umweltinformationsgesetz;

(8) detaillierte Angaben aller Vereinbarungen mit einer Aufsichtsbehörde;

(9) detaillierte Angaben darüber, ob die Anlage über ein formelles Verfahren verfügt, um Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften, Bewilligungsanträge oder neue Vorschriften zu erfüllen;

(10) detaillierte Angaben sämtlicher Beurteilungen, Berichte über oder Untersuchungen von Umweltfragen durch betroffene Betriebe/Standorte, Berater oder eine Behörde oder von hausinterner Korrespondenz oder hausinternen Memos;

(11) Angaben über die Durchführung von Umwelt-Audits nach EMAS oder ISO 14.001 unter Vorlage der Zertifikate sowie der Auditberichte;

(12) detaillierte Angaben kürzlich vorgenommener oder voraussichtlicher Änderungen an Umweltschutzmaßnahmen, einschließlich aller Pläne zum Bau, zur Abänderung oder Hinzufügung eines Umweltschutzsystems oder einer Umweltschutzanlage.

IV. Verunreinigungen, insbes. des Bodens

(1) Detaillierte Angaben über Standortverunreinigungen oder nahegelegenen Verunreinigungen außerhalb des Standortes, einschließlich:

- Angaben darüber, ob das Betriebsgrundstück und die Nachbargrundstücke nach BBodSchG und BBodSchV schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten aufweisen oder ob Anzeichen bestehen, die darauf hindeuten könnten, dass diese Flächen jedenfalls als Verdachtsflächen oder als altlastenverdächtig eingestuft werden könnten;
- detaillierte Angaben darüber, ob durch die Anlagenbetreiber (oder allfällige Vorgänger) auf dem Standort Abfall oder giftige Chemikalien entstanden sind, oder von diesen gelagert oder entsorgt wurden;

(2) detaillierte Angaben darüber, ob Meldungen an Behörden in Bezug auf Verunreinigungen am Standort oder außerhalb dessen getätigt wurden;

(3) detaillierte Angaben darüber, ob es durch den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu nicht genehmigten oder nicht zulässigen Belastungen der Umwelt (zB Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser, Luft, Lärm) kommt bzw. in der Vergangenheit gekommen ist (inkl. Freisetzung gefährlicher Stoffe und Altlasten); Aufstellung aller behördlicherseits oder betriebsintern festgestellten (inkl. ggf. bereits sanierter) oder vermuteten Umweltschädigungen und Vorlage der diesbezüglichen Korrespondenz oder interner Dokumente, Vorlage entsprechender Gutachten und Untersuchungsberichte sowie Angaben zur Beseitigung;

(4) Angabe, ob die Gesellschaft jemals Grundstücke veräußert hat, die die unter 1. im ersten Absatz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, oder auf denen Abfall oder giftige Chemikalien entstanden sind oder gelagert oder entsorgt wurden.

V. Emissionen und Immissionen

- (1) Verzeichnis der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen unter Vorlage aller Genehmigungsbescheide und Befreiungen bzw. Angabe von Ausnahmen einschließlich der Änderungsbescheide, Teilgenehmigungsbescheide, Bescheide über den vorzeitigen Beginn und Vorbescheide; Vorlage der Anzeigen gemäß §§ 67, 67a BImSchG; Angaben darüber, ob sämtliche genehmigungspflichtigen Anlagen einschließlich etwaiger Änderungen tatsächlich genehmigt worden sind oder werden, und ob diese in Übereinstimmung mit Genehmigungsbescheiden und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen betrieben werden; Angaben darüber, ob diese Bescheide durch das Unternehmen oder Dritte angefochten sind bzw. eine solche Anfechtung zu erwarten ist; Aufstellung anzeigepflichtiger Änderungen an Anlagen, Vorlage der Anzeigen;
- (2) für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen: Angaben über etwaige betriebsbedingte Lärm- und Luftbelastungen, auch in der Vergangenheit; Vorlage der letzten Emissionserklärungen gem. § 27 BImSchG iVm der 11. BImSchV oder darüber, dass der Betrieb gem. § 1 11. BImSchV von der Emissionserklärungspflicht befreit ist;
- (3) Angabe, ob Betrieb unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt und wenn ja, ob die Pflichten nach der StörfallVO erfüllt werden (Grundpflichten gem. §§ 3 ff. StörfallVO – insbes. Störfallkonzept; erweiterte Pflichten gem. §§ 9 ff. StörfallVO – insbes. Sicherheitsberichte, Alarmpläne; „Seveso II – Betrieb“?);
- (4) detaillierte Angaben über bestehende Emissionsquellen, einschließlich der Art allfälliger Schutzmaßnahmen und des Status hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften; ferner detaillierte Angaben über jede geplante Baumaßnahme oder Abänderung des Anlagenbetriebs und Feststellung, ob dadurch Emissionen betroffen werden, die gesetzlicher Kontrolle unterliegen;
- (5) detaillierte Angaben aller größeren Quellen „flüchtiger“ Emissionen sowie darüber, ob Aufsichtsbehörden über irgendwelche gegenwärtigen Überwachungsmaßnahmen verfügen oder Pläne zur Kontrolle flüchtiger Emissionen haben;
- (6) detaillierte Angaben über Fälle versehentlicher Freisetzung, welche die Öffentlichkeit oder die Umgebung außerhalb des Standortes betroffen haben können;
- (7) fällt die Anlage unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz? Wenn ja, sind die Zertifikate ausreichend oder müssen welche zugekauft werden? Wie viele? Wurden bestehende Pflichten, insb. zur Abgabe des Emissionsberichts (§ 5 TEHG) und zur Abgabe von Berechtigungen (§ 7 Abs. 1 TEHG) erfüllt?

VI. Gewässerreinigung

- (1) Überblick über die Versorgung der Betriebsstätten mit Frischwasser;
- (2) Nachweis wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen in Bezug auf die Entnahme oder sonstige Benutzungen von Oberflächen- und Grundwasser, den Betrieb betriebseigener Abwasseranlagen; ggf. Beschreibung „alter Rechte“ iSd § 20 WHG; Angabe, ob die tatsächliche Gewässerbenutzung den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entspricht und ob es in der Vergangenheit oder Gegenwart zu behördlichen Beanstandungen gekommen ist;
- (3) detaillierte Angaben über Abwasseraustrittsstellen, einschließlich Informationen über die Ausflussmenge und Bestandteile;

- (4) Überblick über die Behandlung von Abwasser (Direkteinleitung oder Indirekteinleitung); sofern Direkteinleitung: Nachweis der Einrichtungen zur Abwasserbehandlung sowie zugehöriger Genehmigungen und deren Einhaltung; Vorlage der Abwasserabgabenbescheide für die letzten drei Jahre; sofern Indirekteinleitung: Nachweis der Genehmigungen nach Indirekteinleiter-VO, sofern Genehmigungspflicht besteht, sowie Nachweis der Einhaltung einschlägiger Anforderungen und Grenzwerte;
- (5) Vorlage etwaiger Verträge für die Gestattung der Einleitung von Abwässern in die (öffentliche oder private) Kanalisation (meist Abwasserverband); Einschätzung, ob die Mengen reichen werden;
- (6) detaillierte Angaben über Erlaubnisse, Bewilligungen und weitere Bescheide gemäß Wasserhaushaltsgesetz sowie über die mit diesen im Zusammenhang stehenden Dokumente; ferner Feststellung des Status hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften;
- (7) detaillierte Angaben der Informationen, die in dem gemäß Wasserhaushaltsgesetz unterhaltenen Wasserbuch enthaltenen sind;
- (8) detaillierte Angaben darüber, ob die Anlage in einer Grundwassersanierungszone oder einer Wasserschutzzone liegt;
- (9) detaillierte Angaben über die Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. die einschlägigen Verordnungen);
- (10) detaillierte Angaben über die Anwendbarkeit und die Einhaltung des Chemikaliengesetz; gibt es einen Giftbeauftragten? Giftbezugsbewilligungen?

VII. Abfall

- (1) Detaillierte Angaben über typische, ebenso wie gefährliche und ungefährliche Abfälle, einschließlich Art und Volumen, sowie Angaben darüber, wie diese Abfälle entstanden sind, gelagert, transportiert oder entsorgt werden;
- (2) Vorlage des geltenden Abfallwirtschaftsplanes;
- (3) Übersicht über die Handhabung der Abfallentsorgung, insbesondere schriftliche oder mündliche Richtlinien der Gesellschaft, welche die Behandlung von Abfällen betreffen; Vorlage des betrieblichen Abfallkonzepts und der betrieblichen Abfallbilanzen für die letzten drei Jahre, Nachweis über die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb der beauftragten Entsorgungsunternehmen; Vorlage der Entsorgungsnachweise;
- (4) Auskunft und ggf. Nachweis über behördliche Beanstandungen der Abfallentsorgungspraxis, Auseinandersetzung mit Dritten, Bußgeld- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung; Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung bzw. über entsorgte Abfälle; Vorlage interner Prüfberichte über die Abfallentsorgung; Vorlage der Entsorgungsverträge;
- (5) detaillierte Angaben der Einhaltung der Verpackungsverordnung.

VIII. Finanzielle Informationen/Versicherungsinformationen

- (1) Angabe, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Versicherungsdeckung für Umwelthaftungsfälle besteht;
- (2) Feststellung, ob die Anlage über ein Umweltbudget verfügt;

(3) detaillierte Angaben darüber, ob Rückstellungen für Umweltbelange gebildet wurden samt entsprechender Angabe der Gründe hierfür.

Anmerkungen

1. Überblick. Die vorstehende Anforderungsliste soll eine ausführliche, profunde Environmental Due Diligence ermöglichen (eine kürzere, generelle Anforderungsliste enthält auch bereits → Form. B.VI.3). Durch eine umweltrechtlich akzentuierte Due Diligence sollen im Rahmen von Unternehmenstransaktionen beim Zielunternehmen bestehende Umwelttrisiken offen gelegt und gleichzeitig das Optimierungspotential eruiert werden. Beide Aspekte sind mit Blick auf die Gestaltung des vertraglichen Systems der Gewährleistung, Garantie und Freistellung sowie für die Kaufpreisgestaltung von erheblicher Bedeutung. Es ist zu bedenken, dass versteckte umweltrelevante Mängel die Transaktion und den Bestand des Unternehmens gefährden können; darüber hinaus ist der Blick dafür zu schärfen, dass ein Erwerber eines Unternehmens gerade (umwelt)straf- und ordnungsrechtlich in die Verantwortung genommen werden kann (vgl. etwa Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 535 f.; BeckMandatsHdB Due Diligence/Lang, S. 418 f.). Allerdings kann eine Environmental Due Diligence über transaktionsbezogene Vorteile hinausgehende positive Aspekte bergen. Dazu gehört nicht nur die Vermeidung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten, sondern insbesondere die Sicherung der Wertschöpfung insgesamt, eine ökonomisch sinnvolle, zukunftsorientierte Optimierung der Anlagentechnik und letztlich auch die Imagepflege des Unternehmens (Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 535 ff.).

2. Verfahren. In praxi hat sich ein zweistufiges Verfahren für eine Environmental Due Diligence bewährt: In einer ersten Phase bietet es sich zur Gewinnung und Auswertung der Informationen der idR komplexen Prüfung an, an die im Zielunternehmen bestehenden Umweltinformationssysteme und -strukturen anzuknüpfen; hierauf aufbauend werden dann Einzelprüfungen (Stichproben) vorgenommen. An das Umweltbetriebsgutachten als Ergebnis von Phase eins schließt sich Phase zwei an: Detailliertere Untersuchungen/weiterführende Gutachten sollen weiterer Risikoanalyse dienen und zugleich wertmindernde Tatbestände zu quantifizieren helfen (Pfähler/Hermann WPg 1997, 628 (630 ff.); vgl. Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 535 ff.). Regelmäßig wird gerade aufgrund des engen Zusammenhanges mit vertraglicher Gewährleistung – im Ausgangspunkt – ein Interesse an umfassender Aufklärung aller Risiken bestehen. Zu beachten ist jedoch, dass erst mit der Aufdeckung derlei Risiken gewisse Informationspflichten gegenüber Behörden ausgelöst werden, aufgrund derer kosten- und zeitaufwendige Untersuchungs- und Sanierungsanordnungen ergehen können. Ratsam kann es daher im konkreten Einzelfall sein, eine Aufklärung (soweit rechtlich zulässig) absichtsvoll zu beschränken, um gewissen Anzeigepflichten zu entgehen (vgl. zu derlei Informationspflichten Hilf/Roth DB 2005, 1951).

Da für die Beurteilung von Umwelttrisiken sowie deren finanzielle Einschätzung erhebliches (technisches) Fachwissen vonnöten ist, wird die Prüfung von Consulting-Unternehmen durchgeführt, welche sich an umwelttechnische Richtlinien halten. Des Weiteren wird es von grundlegender Bedeutung sein, die entsprechenden Standorte persönlich unter Begleitung von Fachkundigen in Augenschein zu nehmen und Gespräche mit den für die einzelnen umweltrelevanten Bereiche Verantwortlichen im Unternehmen zu führen (vgl. Ewer AnwBl. 2002, 309 (313); Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 545 f.).

3. Standortabhängigkeit, Informationsquellen. Bei Aufstellung einer Liste zur Erhebung von Umwelttrisiken im Vorfeld der Due Diligence ist besonders zu beachten, dass

die Umweltrisiken standortabhängig sind und nicht etwa pauschal für ein gesamtes Unternehmen angegeben werden können. Selbstverständlich hängt es auch maßgeblich von der Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer bestimmten Branche ab, welche Fragestellungen hierbei besonderes relevant sind und welche Informationen zu verlangen sind. Um im konkreten Fall Analyseschwerpunkte eingrenzen zu können, sind daher eingangs überblicksartige Informationen über umweltrechtlich und -technisch problemträchtige Bereiche des jeweiligen Betriebes/Standortes einzuholen. Dies betrifft etwa Produktionsprozesse, Betriebsmittel sowie weitere tatsächliche Standortgegebenheiten. Hilfreiche Quelle für diese Vorbereitung der Anforderungsliste kann neben öffentlich zugänglichen Informationen über das Zielunternehmen (Web-Site, veröffentlichter Umweltbericht) auch der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen bezüglich umweltrelevanter Tätigkeiten und Auswirkungen des Zielunternehmens bei der jeweils zuständigen Behörde nach §§ 3 ff. UIG sein. Für dieses Jedermannsrecht muss ein rechtliches Interesse zwar nicht dargelegt werden; im Einzelfall kann sich dennoch dessen Ausübung durch einen Strohmännchen empfehlen (Ewer AnwBl. 2002, 309 (311)). Der Aspekt der Abhängigkeit aller Risiken vom jeweiligen Standort erhält dadurch zusätzliche Relevanz, dass für verschiedene Standorte unterschiedliche Vorschriften maßgeblich sein können (ausländische/europäische Rechtsvorschriften, anderes Landes- bzw. Kommunalrecht). Die Anforderungsliste sollte daher klarstellen, welche von ggf. mehreren Standorten/Betrieben adressiert werden.

4. Einzelne Problembereiche. Vorstehende ausführliche, keineswegs aber abschließende Liste versteht sich daher als Hinweis auf in der Praxis relevante Prüfungspunkte. Während mit den Punkten I. und II. generelle betriebs- und standortspezifische Informationen erhoben werden sollen, adressiert III. gleichsam vor die Klammer gezogen allgemein die umweltrechtlichen Fragestellungen (zB sämtliche Rechtsverletzungen und Verfahren), bevor dann mit den Punkten IV. bis VII. beispielhaft einige umweltrechtliche Bereiche genauer angesprochen werden. Die Prüfungskomplexe lassen sich allgemein nach äußerer und innerer Umweltrelevanz systematisieren. Erstere umfasst die Rechtsbeziehungen der Unternehmung zu Dritten und Sachen, welche sich aus der Anwendung umweltrechtlicher Normen ergeben, wohingegen letztere die vielgestaltige Beachtlichkeit des Umweltrechtsverhältnisses nach innen darstellt (s. Engelhardt WiB 1996, 299 (300)). Eine gründliche standortspezifisch ausgerichtete Prüfung geht heutzutage idR weit über die Problematik der Altlasten (vgl. hierzu Müggenborg NJW 2005, 2810) hinaus; ein Überblick über mögliche Begutachtungsfelder und Fallbeispiele findet sich auch bei Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 537, 547 ff.; vgl. zudem die ausführliche Checkliste bei BeckMandatsHdB Due Diligence/Lang, S. 473 ff. Hervorzuheben ist, dass die umweltrechtliche Prüfung in der Regeln auch baurechtliche Fragen wird mit einbeziehen müssen, → Form. B.VI.3 Ziff. VI. Da der *Legal Compliance* mit umwelt- und baurechtlichen Vorschriften regelmäßig grundlegende Bedeutung zukommt, ist besonders darauf zu achten, nicht lediglich zu prüfen, ob Errichtung und Betrieb bestimmter Anlagen genehmigt bzw. erlaubt sind, sondern darüber hinaus zu ergründen, inwieweit deren Zulässigkeit zeitlich und sachlich reicht, um nicht in Zukunft Einstellungs-, Stilllegungs- oder gar Abrissanordnungen riskieren zu müssen (Ewer AnwBl. 2002, 309 (312)). Des Weiteren ist die Environmental Due Diligence gerade auch mit Blick auf den Emissionshandel von Bedeutung, da diese stark wertbeeinflussend sein können (vgl. Berens/Brauner/Strauch/Knauer Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen S. 539 f.).

9. Arbeitsrechtliche Due Diligence-Anforderungsliste

Arbeitsrechtliche Due Diligence-Anforderungsliste^{1, 2}

Zur arbeitsrechtlichen Untersuchung der Gesellschaft erbitten wir die Übermittlung der nachfolgend genannten Unterlagen und Angaben (ggf. wird um ausdrückliche Fehl-anzeige gebeten). Soweit die Gesellschaft unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften oder Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 10 % hat, werden die folgenden Unterlagen und Angaben auch für diese Unternehmen erbeten. Sofern auf Vereinbarungen Bezug genommen wird, so sind darunter sowohl schriftliche als auch mündliche Vereinbarungen zu verstehen. In allen Fällen sollten auch die zu dem jeweils erbetenen Dokument gehörenden Unterlagen wie Vollmachten, Zustimmungserklärungen etc. übermittelt werden. Es können sich im Rahmen der Prüfung der aufgrund dieser Liste zusammengestellten Unterlagen bzw. gemachten Angaben weiterführende Fragen stellen, die die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. weitere Angaben erforderlich machen.

(1) Liste aller Arbeitnehmer (einschließlich leitender Angestellter) in zwei Versionen, nämlich i) durchgehend alphabetisch, ii) geordnet nach Betrieben sowie nach den dort jeweils bestehenden Abteilungen (Betriebsteilen); unter Angabe folgender Informationen:

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum (bzw. bei anonymisierten Angaben entspr. Kennung);
- ausgeübte Funktion;
- Eintrittsdatum, ggf. unter Hinweis auf angerechnete Vordienstzeiten (gem. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB oder aufgrund einzelvertraglicher Zusage);
- Bruttogehalt im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr, Eingruppierung gemäß Tarifvertrag oder gemäß anderweitiger Gehalts- und Lohnsystematik, Ausweisung von (übertariflichen) Zulagen, Systematik der Gehaltsermittlung (zB bei Gehaltsbändern Kriterien zur Ermittlung der Lage im Band);
- Mitteilung einer etwaigen Befristung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des jeweiligen Befristungsgrundes bei Sachgrundbefristung bzw. des Befristungsdatums bei zeitmäßiger Befristung sowie jener Arbeitnehmer, die wegen Kündigung oder Aufhebungsvertrag ausscheiden;
- Kennzeichnung der Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz (Beschränkung oder Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung) zB aufgrund Tarifvertrag, Einzelarbeitsvertrag etc sowie etwaiger Kündigungsfristen;
- Kennzeichnung der Arbeitnehmer mit nachvertraglichem Wettbewerbsverbot aufgrund des Einzelarbeitsvertrags sowie Bezifferung der entsprechenden Karenzentschädigung und Dauer des Wettbewerbsverbots
- Kennzeichnung von Arbeitnehmern mit Prokura/Handlungsvollmacht
- Angabe von gesetzlichen Beauftragten (Datenschutzbeauftragter, Menschenrechtsbeauftragter, Umweltschutzbeauftragter, Arbeitsschutzbeauftragter)
- Kennzeichnung der Arbeitnehmer, deren Vergütung bei einer stundenbezogenen Betrachtung (Bruttomonatsgehalt/vergütungspflichtige Arbeitsstunden \geq (zum 1.10.2022) 12,00 EUR/Stunde) den jeweils anwendbaren Mindestlohn gem. § 1 Abs. 2 S. 1 MiLoG seit dem 1.1.2015 unterschritten hat; ggf. entsprechende Kennzeichnung, wenn Mindestlöhne nach dem AEntG oder § 3a AÜG (gilt für alle Leiharbeiternehmer) anwendbar sind
- Kennzeichnung der Arbeitnehmer, die schwerbehindert oder den Schwerbehinderten gleichgestellt sind;
- Kennzeichnung von bekannten Schwangerschaften